

Französisch *Thèse*, was die Erwartung einer umfassenden Hypothese zum Ausdruck bringt – sollen eben im Idealfall Erklärungsansätze, genauer gesagt Unterthesen widerspiegeln. Das kann kaum funktionieren, wenn (wie in manchen deutschen Dissertationen) die Gliederung mehr als vier oder fünf große Etappen enthält. Was die Einbeziehung praktischer Erfahrungen in das Jurastudium angeht, sieht die Lage in Frankreich nicht besser als etwa in Deutschland aus. Der erste Kontakt mit der Berufspraxis von Juristen erfolgt im fakultativen Praktikum während des Studienjahres der *Maîtrise*.

Die Methodendiskussion abschließend, ist noch darauf hinzuweisen, dass der Gang zum Repetitor für französische Jurastudenten unbekannt ist. Demgegenüber bedürfen bekanntlich etwa 90% der angehenden Juristen in Deutschland kostspieliger privater Nachhilfe. Das lässt vermuten, dass die Juristenausbildung in Frankreich im deutsch-französischen Vergleich nicht so schlecht abschneidet, wie manche kritische Zeile dieses Beitrags vielleicht nahelegt.

Andreas Fischer-Lescano*

Weltrecht als Prinzip

Die Strafanzeige in Deutschland gegen Donald Rumsfeld wegen der Folterungen in Abu Ghraib

Die These, dass nach dem 11. September 2001 zwischen Europa und den USA kategoriale Differenzen im Umgang mit terroristischen Gefahren zu beobachten seien, beruht im Kern auf der Behauptung, dass der alteuropäische Rechtspazifismus versagt habe. Die globale *pax americana* setze hingegen hobbesianisch auf militärische Macht, und dies sei die adäquate Form, die weltweite Friedensidee zu realisieren. Im Prinzip ist das kein besonders origineller Gedanke. Robert Kagan,¹ dem er dennoch zu einiger Prominenz verholfen hat, ist nur der intellektuelle Trittbrettfahrer einer ganzen Reihe klassischer Theoretiker der ›Realpolitik‹, die sich darin einig waren, dass Konflikte ›letztlich‹ nur politisch und nicht rechtlich entschieden werden könnten. Ironischerweise waren die Vordenker dieser These gestandene Alteuropäer. Carl Schmitt wie auch Hans Morgenthau haben den theoretischen Grundstein dieser Formen der Weltbeschreibung gelegt² und darauf insistiert, dass auf globaler Ebene nicht das Recht, sondern das freie Spiel der etatistischen Kräfte herrsche.³ Wenn man nun in dieser Tradition das politische System der Nationalstaaten als zentralen Referenzpunkt dafür versteht, was »Europa« und »Amerika« – was immer diese Simplifizierungen bedeuten mögen – auseinander treibt, wird man allerdings den

* Dr. iur., LL.M. (EUI, Florenz); Mitglied der Forschungsgruppe ›Internationale Organisation, Demokratischer Friede und die Herrschaft des Rechts‹ der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK) und wiss. Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftsrecht, J. W. Goethe-Universität, Frankfurt am Main.

1 Kagan (2002), S. 1194 ff.

2 Schmitt (1932), passim; Morgenthau (1940), S. 260 ff.; Kritik hieran und an neueren interdisziplinären Projekten (›The New Generation of Interdisciplinary Scholarship‹), die das ›Weimar-Argument‹, die Weimarer Argumentationsmuster, reproduzieren, bei Koskenniemi (2000), S. 17 ff.

3 Hans Morgenthau bspw. ging davon aus, dass in den internationalen Beziehungen »a competitive contest for power will determine the victorious social forces, and the change of the existing legal order will be decided, not through a legal procedure [...] but through a conflagration of conflicting social forces which challenge the legal order as a whole« (Morgenthau (1940), S. 275 f.

Rechtsfall, der seit November 2004 die deutsche Justiz beschäftigt, kaum angemessen beschreiben können. Die Strafanzeige, die der deutsche Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck im Namen von vier irakischen Staatsangehörigen und der amerikanischen NGO »Center for Constitutional Rights« (CCR) beim Generalbundesanwalt Kay Nehm in Karlsruhe wegen der Foltervorwürfe gegen Mitglieder der alliierten Streitkräfte im irakischen Gefängnis Abu Ghraib erstattet hat, ist eine rechtlich ernstzunehmende Initiative, die sich mittlerweile auch der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein, die Internationale Liga für Menschenrechte und die NGO Lawyers Against the War angeschlossen haben.⁴ Sie zeigt, dass eine realpolitische Weltbeschreibung, die mit den monolithischen Erklärungsblöcken »Europa« und »Amerika« arbeitet, obsolet ist: Eine amerikanische, von Rechtsanwälten getragene NGO erstattet mit Unterstützung eines Netzwerkes deutscher, kanadischer und französischer Rechtsanwälte Anzeige in der Bundesrepublik, beruft sich dabei auf universelle, von den USA, dem Irak und der Bundesrepublik auch völkervertraglich anerkannte Rechtsnormen, die amerikanische Staatsangehörige zum Nachteil irakischer Staatsangehöriger verletzt haben sollen. – Hier geht es nicht um *pax americana* v. *pax europea*, sondern um fundamentale Differenzen zweier globaler Diskurssysteme, Realität des Weltrechts vs. Realpolitik. In deren Kollision steht nichts geringeres zur Diskussion als die Frage, ob sich der verfassungsrechtliche Grundgedanke einer rechtlichen Konstituierung und Limitierung von Macht wird behaupten können, oder ob das Recht von den totalisierenden Ansprüchen des weltpolitischen Systems auf Perpetuierung eines globalen Ausnahmezustands zurückgedrängt wird.

CCR ./. Bush, Rumsfeld und andere

Die weltgesellschaftliche Alternative kann nicht einfach zwischen Amerika und Europa konturiert werden. Im Streit um differierende Lesarten des Rechts suchen politische Akteure einerseits und gesellschaftliche Akteure andererseits nach Foren und Verfahren, in denen sie eine Bestätigung ihrer jeweiligen Rechtserwartungen anstreben. Wie wenig dieser Grundkonflikt ein Spezifikum des Weltrechts ist, wie er vielmehr auch die nationalstaatlichen Systeme durchzieht, wird deutlich, wenn man den Hintergrund der Strafanzeige betrachtet. So hat sich das CCR bereits vor der Anzeige in der Bundesrepublik dadurch einen Namen gemacht, dass es den Fall Rasul gegen Bush⁵ vor den US Supreme Court gebracht hat. Bereits im Februar 2002 hatte die NGO *Habeas Corpus*-Anträge eingereicht mit dem Ziel, dass den auf der US-Militärbasis in Guantánamo Inhaftierten das Recht auf den gesetzlichen Richter und die in den Genfer Konventionen und allgemeinen Menschenrechtsabkommen verbrieften Rechte nicht länger vorenthalten blieben. Nach den ablehnenden Entscheidungen der Untergerichte entschied der US Supreme Court am 28. Juni 2004, dass die Inhaftierten Zugang zu den US-amerikanischen Gerichten haben. Im zugleich mit dem Rasul v. Bush-Fall entschiedenen Fall Hamdi v. Rumsfeld machte Richterin Sandra Day O'Connor deutlich, worin die Herausforderung der Fälle besteht: »Wir haben seit langem klargestellt, dass der Kriegszustand kein Blankoscheck für den

4 Wolfgang Kaleck, Strafanzeige gegen den US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld u. a.; der Text der 160-seitigen Strafanzeige ist abrufbar unter www.ccr-ny.org und www.rav.de. Das CCR beschäftigt sieben Rechtsanwälte und dreizehn weitere Mitarbeiter. Es besteht seit 1966 und hat seinen Sitz in New York; Informationen zur Internationalen Liga für Menschenrechte unter www.fidh.org; zu den Lawyers Against the War: www.lawyersagainstthewar.org.

5 Rasul vs. Bush, 124 S. Ct. 2686 (2004).

Präsidenten ist, soweit individuelle Rechte betroffen sind [...] Welche Kompetenzen die Verfassung der USA auch immer der Exekutive in ihrem Verhältnis zu anderen Staaten und internationalen Organisationen im Konfliktfall zugestehen mag, so betont die Verfassung doch nachdrücklich, dass dann, wenn individuelle Freiheiten in Frage stehen, allen drei Staatsgewalten eine eigene Rolle zukommt.«⁶

Nach den juristischen Erfolgen vor den US-amerikanischen Gerichten hat die NGO sich nunmehr entschlossen, auch die deutschen Gerichte einzuschalten. Anders als in den US-amerikanischen Fällen geht es dabei in Deutschland nicht in erster Linie um die Vorwürfe hinsichtlich der Haftbedingungen auf Guantánamo, sondern vornehmlich um die Geschehnisse im irakischen Gefängnis Abu Ghraib, in dem die Besatzungsmächte zeitweise bis zu 4.000 Menschen gefangen hielten. Die Vorwürfe bzgl. systematischer Folter, grausamer und unmenschlicher Behandlung in US-Gefangenenlagern wurden bereits von einer ganzen Reihe von Institutionen untersucht. Der auf Veranlassung des befehlshabenden Generals Ricardo Sanchez erstellte Bericht des US-amerikanischen Generalmajors Antonio Taguba ist hier zu nennen, wie auch der regierungsamtliche Untersuchungsbericht der Militärs Fay und Jones vom 9. August 2004, der sog. Schlesinger Report, ein Bericht des Internationalen Roten Kreuzes und der Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte. Ferner haben Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und Human Rights Watch eigene Situationseinschätzungen vorgelegt.⁷ Sie alle untersuchen die Hintergründe der erschütternden Bilder, die im April 2004 von den brutalen und entwürdigenden Misshandlungen von Inhaftierten im irakischen Gefängnis Abu Ghraib durch ihre US-amerikanischen Bewacher und Vernehmer an die Weltöffentlichkeit gelangten.⁸

Dass die auf diesen Bildern dokumentierten Vernehmung- und Einschüchterungstechniken fundamentalen Rechtsnormen der Weltgesellschaft widersprechen, muss wohl kaum ernsthaft diskutiert werden.⁹ Fraglich ist aber, ob die von den US-Militärs als Missbrauch bezeichneten Taten tatsächlich – wie die Anzeigererstatter meinen – als Folter und andere schwere Verletzungen des Kriegsvölkerrechts zu qualifizieren sind und ob die angewandten Praktiken mehr als das Werk einer Handvoll sadistischer Einzeltäter waren. Die Strafanzeige geht jedenfalls dahin, dass die skandalisierten Praktiken unter US-Militärs weit verbreitet und ständig sowohl in Afghanistan als auch in Guantánamo und Irak sowie in bekannten und unbekanntenen Haftzentren in anderen Ländern angewandt worden seien. Höchste Funktionäre der US-amerikanischen Regierung hätten die Verbreitung dieser Handlungen nicht nur entweder direkt oder indirekt angeordnet, sondern durch unkorrekte und falsche rechtliche Aus-

6 Hamdi vs. Rumsfeld, 124 S. Ct. 2633, 2650 (2004); siehe auch die Entscheidung des House of Lord vom 16. Dezember 2004, in der die Richter das britische Anti-Terror-Gesetz für unvereinbar mit international anerkannten Menschenrechten erklärten und im Hinblick auf die Rolle der Judikative feststellten: »It is also of course true [...] that Parliament, the executive and the courts have different functions. But the function of independent judges charged to interpret and apply the law is universally recognised as a cardinal feature of the modern democratic state, a cornerstone of the rule of law itself« (Lord Bingham of Cornhill, [2004] UKHL 56, A (FC) and others (FC) (Appellants) v. Secretary of State for the Home Department (Respondent), Ziff. 42).

7 Die relevanten Berichte und Memoranden sind dokumentiert in Greenberg & Dratel (2005), insbes. S. 383 ff. und unter <http://web.amnesty.org>, www.aclu.org und www.hrw.org; siehe ferner UN Human Rights Report, The Present Situation of Human Rights in Iraq (9. Juni 2004, E/CN.4/2005/4).

8 Den Auftakt machte Seymour M. Hersh, Torture at Abu Ghraib, The New Yorker, 30. April 2004, S. 42; siehe nunmehr Hersh (2004).

9 Statt aller siehe Poscher (2004), S. 756 ff. und Cassese (2004), S. 872 ff.; siehe nunmehr auch das Memorandum des Office of Legal Counsel, U. S. Department of Justice, Memorandum for James Comey, Deputy Attorney General, Legal Standards Applicable Under 18 U. S. § 2340–2340A, 30. Dezember 2004, in dem sich die US-Administration von früheren Memoranden distanziert, abrufbar unter www.usdoj.gov; hierzu: Jeffrey Smith & Dan Eggen, Justice Expands ›Torture‹ Definition, Washington Post, 31. Dezember 2004.

Zuständigkeit der deutschen Justiz

Das sind die Vorwürfe, die nunmehr die deutschen Institutionen beschäftigen. Warum aber, mag man sich fragen, sollen die Umstände dieser Delikte, die offensichtlich nicht von Deutschen, auch nicht an Deutschen, nicht auf deutschem Territorium und auch nicht von deutschem Territorium aus begangen worden sein sollen, gerade in der Bundesrepublik geklärt werden? Weil, so kann man zunächst einmal mit Immanuel Kant antworten, »die Rechtsverletzung an *einem* Platz der Erde an *allen* gefühlt wird«,¹⁰ weil es, so ist hinzuzufügen, der demokratisch rechtsstaatliche Kerngedanke schlechthin ist, den Militärs und Nachrichtendienstler im Zuge von militärischen Zwangsdemokratisierungseinsätzen desavouieren, wenn sie auf die Technik des Folterns rekurren: den rechtlichen Schutz von Individuen vor entwürdigender Behandlung.

Juristisch ist entscheidend, dass in der Bundesrepublik seit dem 30. Juni 2002 das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) gilt.¹¹ Dieses Gesetz inkorporiert die einschlägigen und völkergewohnheitsrechtlich geltenden Regeln des Völkerstrafrechts, der strafrechtlichen Jurisdiktion¹² und der Bestrafungspflichten bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Kriegsvölkerrecht und statuiert in seinem § 1 das Weltrechtsprinzip, d. h. den Grundsatz der deutschen Universalzuständigkeit bei den im VStGB aufgeführten Delikten.¹³ Die Bundesrepublik hat mit der Einführung dieses Gesetzes auf die Entwicklung des Völkerstrafrechts reagiert. Dieses Rechtsgebiet kann nicht auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes reduziert werden. Das Rom-Statut, das die Bundesrepublik bereits mit Gesetz vom 17. Juli 1998 ratifiziert hatte (IStGH-Statutgesetz),¹⁴ weist die Aburteilung bestimmter Strafdelikte in die Zuständigkeit des internationalen Gerichts. In sachlicher Hinsicht gibt es diesbezüglich allerdings gewichtige Einschränkungen, die beispielsweise das bislang im Rahmen des Statuts nicht definierte, völkergewohnheitsrechtlich aber geltende Delikt des Angriffskrieges betreffen. Auch ist zu beachten, dass in die Zuständigkeit des IStGH nur solche Delikte verwiesen sind, die entweder in territorialer Hinsicht oder über die Staatsangehörigkeit des Täters oder Opfers (passives bzw. aktives Personalitätsprinzip) mit einem Mitgliedstaat des Rom-Statutes in Verbindung gebracht werden können. Die Zuständigkeit des IStGH zur Klärung der Vorwürfe im Hinblick auf Abu Ghraib ist darum nicht begründbar. Die USA sind bekanntlich nicht Mitglied des Rom-Statutes. Auch der Irak ist der Konvention nicht beigetreten. Wenn Täter und Opfer nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates haben und die Taten auf dem Territorium eines Nichtmitgliedstaates begangen worden sind, besteht keine Möglichkeit der Zuständigkeitsbegründung für den IStGH. Wegen dieser Limitierung in sachlicher und personaler Hinsicht hatten bereits die Richter Higgins, Kooijmans und Buergenthal im Haftbefehl-Fall, den der Internationale Gerichtshof zwischen Belgien und Kongo im Jahr

¹⁰ Immanuel Kant, *Schrift zum ewigen Frieden* (1795), S. 216f.

¹¹ BGBl. I 2002, 2254.

¹² Zum völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Grundsatz der Universaljurisdiktion, d. h. des Weltrechtsprinzips: Macedo (2004); Reydam's (2003); Sammons (2003), S. 111 ff.

¹³ Zur Systematik Werle (2003), S. 39 ff.

¹⁴ IStGH-Statutgesetz – IStGHG, BGBl. 2000 II, 1393.

2002 zu entscheiden hatte, hervorgehoben, dass die nationalstaatlichen Gerichte eine wichtige Ergänzung des IStGH darstellen.¹⁵

Das deutsche VStGB ist gegenüber dem Strafgesetzbuch und dem IStGH-Statutgesetz ein eigenständiges Regelungswerk. Es enthält einen Teil mit allgemeinen Bestimmungen und einen besonderen Teil, in dem die tatbestandlichen Voraussetzungen zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen normiert werden. Für alle Verbrechen nach dem VStGB ist die Geltung des Weltrechtsprinzips vorgesehen. § 1 VStGB bestimmt diesbezüglich, dass das Gesetz für alle in ihm bezeichneten Straftaten gegen das Völkerrecht gilt, auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist. Ausgehend von diesem Grundsatz obliegt es dem Generalbundesanwalt damit prinzipiell, all die im VStGB aufgeführten Verbrechen gegen das Völkerrecht zu verfolgen, soweit sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begangen wurden. So führte die damalige Bundesministerin der Justiz, Däubler-Gmelin, anlässlich der Verabschiedung des VStGB in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. April 2002 aus: »Wir alle wissen auch, dass die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen vor den deutschen Gerichten wichtig bleibt. Der Komplementaritäts-Grundsatz des Römischen Statuts setzt ja fest, dass die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofes nur greift, wenn Staaten nicht willens oder in der Lage sind, eines der vom Statut erfassten Kernverbrechen strafrechtlich zu verfolgen. Das heißt, die Vertragsstaaten behalten ihre Verantwortung für die internationale Strafgerichtsbarkeit, soweit sie das können. Wir als Rechtsstaat können und wollen das. Mit unserem Völkerstrafgesetzbuch schaffen wir eine verbesserte Rechtsgrundlage für die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen [...] Ein Wort noch zum Weltrechtsprinzip. Auch Täter, die weder selbst Deutsche sind, noch ihre Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Deutschland oder an Deutschen begehen, können hier zur Verantwortung gezogen werden. Das ist vernünftig, einfach um die globale Bedeutung der Ächtung und Verfolgung solcher schwerster Straftaten zu unterstreichen.«¹⁶

Die Anzeigenerstatter im Fall Abu Ghraibs berufen sich darauf zu Recht darauf, dass die deutsche Jurisdiktion für Fälle, die unter das VStGB fallen, weltweit eröffnet ist. Anknüpfungspunkt für die deutsche Zuständigkeit ist allein der Unrechtsgehalt der Taten. Ein darüber hinausgehender spezifischer Bezug zur Bundesrepublik, wie die Staatsangehörigkeit der Opfer oder Täter, das Territorium der Tat oder die Anwesenheit des Beschuldigten in Deutschland, ist zunächst einmal¹⁷ nicht erforderlich.¹⁸

Folter als Kriegsverbrechen

Die Anschuldigungen, die gegen die US-Militärs in der Strafanzeige erhoben werden, beziehen sich im Kern darauf, dass in der Haftanstalt Abu Ghraib systematische Folterungen stattgefunden haben und dass nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen grausam und unmenschlich behandelt wurden. Die einschlägigen Straftatbestände sind in § 8 Abs. 1 VStGB in das deutsche Recht inkorporiert. Sie sind mit mindestens dreijähriger Freiheitsstrafe zu ahnden. Während nun im (allgemeinen) deutschen Strafgesetzbuch ein eigener Straftatbestand für ›Folter‹ nicht

15 Arrest Warrant of 11 April 2000 (Dem. Rep. Congo v. Belg.), ICJ Rep. 2002, S. 121 ff. und I.L.M. 41 (2002), S. 536 ff., abrufbar über <http://www.icj-cij.org>.

16 BT-Plenarprotokoll 14/233, 25. 4. 2002, 23270 ff.

17 Zur das Ermittlungsermessens leitenden Norm des § 153f StPO siehe unten.

18 Werle & Jeßberger (2002), S. 725 ff.

existiert, man sich also immer mit verwandten Tatbeständen wie beispielsweise Nötigung behelfen muss (ohne jedoch den spezifischen Unrechtsgehalt des Folterns rechtlich artikulieren zu können),¹⁹ formuliert das besondere Strafrecht für den Bereich völkerrechtlicher Straftaten den Foltertatbestand ausdrücklich. Dessen international akzeptierte Definition ist in Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (im folgenden: Anti-Folterkonvention) enthalten.²⁰ Im Lichte dieser Norm ist Art. 130 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen²¹ (sowohl die Bundesrepublik als auch der Irak und die USA haben dieses Abkommen ratifiziert) zu lesen, der Folter als »schwere Verletzung« der Genfer Konventionen klassifiziert. Daraus resultiert die in Art. 129 Abs. 2 dieses Abkommens statuierte Pflicht zur Ermittlung der Personen, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehls zur Begehung der einen oder andern dieser schweren Verletzungen beschuldigt sind. Die Vertragsparteien haben diese ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor ihre eigenen Gerichte zu ziehen. Sowohl das Jugoslawien- als auch das Ruandatribunal haben hierbei zur Konkretisierung der Verhaltenspflichten des humanitären Völkerrechts auf die Folterdefinition des Art. 1 der Anti-Folterkonvention Bezug genommen,²² wonach »Folter« als Delikt dann gegeben ist, wenn einer Person »körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden.«

- 19 Der nach der internationalen Anti-Folterkonvention gebildete Ausschuss hat gerade dieses der völkervertraglichen Inkorporationspflicht widersprechende Fehlen an der deutschen Rechtslage immer wieder kritisiert (siehe zuletzt: A/53/44, Ziff. 185, abrufbar unter <http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf>). Das ist auch für den sog. Fall Daschner, d. h. im Hinblick auf die Foltervorwürfe gegen den ehemaligen Vizepräsidenten des Frankfurter Polizeipräsidiums und einen seiner Mitarbeiter, relevant, da hier nur wegen Nötigung und nicht wegen Folter angeklagt und verurteilt wurde (Urteil der 27. Großen Strafkammer des LG Frankfurt, 20. 12. 2004, 27 Js 123/03). Generell hatte der Ausschuss an der deutschen Rechtslage kritisiert: »Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass es bestimmte offen formulierte gesetzliche Bestimmungen gibt, nach denen es unter bestimmten Umständen zulässig ist, die gesetzlich garantierten Rechte von Personen, die sich in Polizeihaft befinden, im Wege des Ermessens, aber immerhin erheblich einzuschränken [...] Auch Bezugnahmen auf den »Grundsatz der Verhältnismäßigkeit« können, wenn es dazu keine speziellen und verbindlichen Entscheidungen deutscher Gerichte gibt, zu willkürlichen Einschränkungen dieser garantierten Rechte führen« (A/53/44, Ziff. 189; siehe nunmehr auch die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des CAT auf seiner 33. Sitzung, auf der der Ausschuss den 3. Staatenbericht der Bundesrepublik vom 8. Juni 2003 (CAT/C/49/Add.4 – die Vorlage des Berichts hätte im Jahr 1999 erfolgen sollen) bewertete und auf der er empfahl, die einschlägigen Deliktstatbestände zu systematisieren (CAT/C/CR/32/7 vom 11. Juni 2004). Siehe auch das Europäische Abkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987 (BGBl. 1989 II S. 946) und die Kritik des European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, das im Dezember 2000 Deutschland besucht hatte (Stellungnahme des Komitees, 2. 8. 2001, CPT/Inf (2003) 20; Antwort der Bundesregierung vom 14. 6. 2002 (CPT/Inf (2003) 21), beides abrufbar unter: <<http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2003-21-inf-eng.htm>>. Die Berichte zu vorhergehenden Besuchen des CPT in der Bundesrepublik und die Antworten der Bundesregierung sind unter den folgenden Referenznummern publiziert: CPT/Inf (93) 13; CPT/Inf (93) 14; CPT/Inf (97) 9 und CPT/Inf (99) 10).
- 20 Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (BGBl. 1990 II S. 246).
- 21 Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (BGBl. 1954 II 781; 75 UNTS 135, 150).
- 22 ICTY, Furundzija, 10. 12. 1998, Ziff. 159, I.L.M. 38 (1999), S. 317 ff.; ICTR, Akayesu, 2. 9. 1998, Ziff. 593, I.L.M. 37 (1998), S. 1399 ff.; siehe Bothe (2002), S. 379 ff., Werle (2003), S. 338 ff. und auch Sean Murphy (2004), S. 592 ff. und Association of the Bar of the City of New York (2004), S. 271 ff.

Die Anzeigenerstatter machen geltend, die vier irakischen Internierten seien geschlagen und sexuell missbraucht worden, man habe sie Schlaf- und Essensentzug und durch Kapuzen einer Sinnesdeprivation unterworfen, all dies, um sie einzuschüchtern und nachrichtendienstlich relevante Informationen zu erlangen. Zudem seien die Gefangenen extremen Temperaturen und lauter Musik ausgesetzt sowie gezwungen worden, in unbequemen Positionen zu verharren. Man habe Hunde auf sie gehetzt und Scheintötungen durchgeführt. Schwerwiegend ist auch der Vorwurf, dass das medizinische Personal bei den Misshandlungen aktiv mitgewirkt habe. So seien von den Verhörenden medizinische Befunde verwendet worden, um die Gefangenen besser unter Druck setzen zu können. Die Zahl der Gefangenen, die vor allem wegen der langen Isolierhaft psychische Probleme hätten, sei groß. Ähnliche Vorgänge in der Haftanstalt in Guantánamo hat selbst das sonst so zurückhaltende Internationale Komitee des Roten Kreuzes in einem der New York Times zugespielten Bericht, der dem Pentagon, dem Weißen Haus und anderen US-Behörden im Juli 2004 überreicht worden war, als ›Folter‹ bezeichnet. Das Komitee kritisierte dabei, dass die Methoden »zunehmend verbessert und repressiver« eingesetzt würden. Man habe in Guantánamo ein System vorgefunden, das darauf ausgerichtet sei, den Willen der Gefangenen zu brechen und sie von den Verhörpersonen durch Strafen – »demütigende Handlungen, Isolierhaft, extreme Temperaturen, Einnahme schmerzhafter Körperpositionen« – psychisch abhängig zu machen. Man könne ein solches System, »das den ausdrücklichen Zweck hat, Informationen zu erhalten, nicht anders als ein absichtlich eingerichtetes System grausamer, ungewöhnlicher und herabwürdigender Behandlung und als eine Form der Folter bezeichnen«. ²³

Verantwortung von Vorgesetzten

Schwieriger als die Strafbarkeit der unmittelbar Tatbeteiligten zu begründen, die, wenn sich die genannten Vorwürfe bewahrheiten, den Tatbestand der Folter verwirklicht haben, wird es, eine Verantwortung in der nach oben offenen Befehlskette nachzuweisen. Die Strafanzeige richtet sich nicht gegen die Soldaten am unteren Ende der Militärhierarchie, gegen die es vereinzelt bereits vor US-Gerichten Prozesse gegeben hat, ²⁴ sondern gegen Beschuldigte, die als politische Entscheidungsträger und Vorgesetzte der in Abu Ghraib stationierten Soldaten für die allgemeine Befehlslage verantwortlich sein sollen, die das Foltern erst ermöglicht habe. Die Liste dieser Beschuldigten liest sich wie ein ›Who is Who‹ des nachrichtendienstlichen und militärischen Apparats der USA. ²⁵ Die Anzeigenerstatter beschuldigen diese Funk-

23 Neil A. Lewis, Red Cross Finds Detainee Abuse in Guantanamo, The New York Times, 30. November 2004, S. 1.

24 Den Auftakt machte der Prozess gegen Charles Graner, Reservist der 372. Militärpolizeikompanie, der im Januar 2005 der schweren Körperverletzung, Verschwörung, Misshandlung von Gefangenen, sexuellen Nötigung und anderen Straftaten schuldig gesprochen wurde (siehe Frankfurter Rundschau vom 16. Januar 2005).

25 Die Anzeige richtet sich unter anderem gegen den Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten von Amerika, Donald Rumsfeld; den ehemaligen Direktor der Central Intelligence Agency (CIA), George Tenet; den Generalleutnant Ricardo S. Sanchez, Kommandierender General des 5. Corps (stationiert in Heidelberg); den Generalmajor Walter Wojdakowski, 5. Corps (Heidelberg); Brigadegeneralin Janis Karpinski, z. Zt. suspendierte Kommandeurin der 800. Militärpolizeibrigade; den Oberstleutnant Jerry L. Philabaum, früherer Kommandeur des 320. Militärpolizeibatallion der 800. Militärpolizeibrigade; den Oberst Thomas Pappas, Kommandeur der 205. Militärsachrichtendienstbrigade (Wiesbaden); den Oberstleutnant Stephen L. Jordan, 205. Militärsachrichtendienstbrigade (Wiesbaden); Generalmajor Geoffrey Miller und den Unterstaatssekretär für Nachrichtendienste im US-Verteidigungsministerium Stephen Cambone. Abgesehen von den konkret benannten Beschuldigten wird der Generalbundesanwalt,

tionäre und Militärs nicht, dass sie alle höchstpersönlich Folterhand angelegt hätten, sondern machen sie dafür verantwortlich, dass die Verbreitung der Folterpraktiken nicht nur entweder direkt oder indirekt von diesen US-Funktionären angeordnet, sondern durch unkorrekte und falsche rechtliche Auskünfte von zivilen und militärischen Juristen im Dienste der Regierung mitverursacht worden sei. Konkret stützt sich die Strafanzeige auf eine Vielzahl von Dokumenten, die eine direkte Verantwortlichkeit der militärischen Führung für die Folterpraxis in Abu Ghraib beweisen sollen. »Teilweise haben wir direkte Anweisungen, in Abu Ghraib Methoden einzusetzen, die nach der Genfer Konvention verboten sind«, sagte Kaleck auf einer Pressekonferenz am 1. Dezember 2004. Der Einsatz von sexuellen Demütigungen sei zwar nur auf der Gefangeneninsel Guantánamo ausdrücklich freigegeben worden, habe aber auch die Praxis in Abu Ghraib bestimmt. Die Strafanzeige verweist auf eine ganze Reihe von Memoranden und Direktiven, in denen die Verantwortlichen die Genfer Konventionen zum Teil für unanwendbar erklärt oder aber in einem solchen Maße fehlinterpretiert haben, dass sie beispielsweise den Foltertatbestand erst dann gegeben sahen, wenn die in den Verhören zugefügten Schmerzen bis zum Tod, zum Organversagen oder zur dauerhaften Schädigung einer wichtigen Körperfunktion führen.²⁶

Das deutsche VStGB hat nun die dogmatisch etwas holprigere Regelung in Art. 28 IStGH-Statut in insgesamt drei Vorschriften aufgelöst²⁷ und statuiert neben der generellen Garantenpflicht (§ 4 VStGB) auch Aufklärungs- und Kontrollpflichten (§§ 13 und 14 VStGB) für Vorgesetzte. Diese müssen alles unternehmen, um Gewaltexzesse ihrer Untergebenen zu verhindern. Der Begriff des ›Vorgesetzten‹ ist nicht strikt an die militärischen Hierarchien gebunden, sondern verlangt eine Berücksichtigung der konkreten Weisungs- und Befehlsverhältnisse im Einzelfall. ›Vorgesetzte‹ können darum auch Zivilpersonen sein, da es letztlich nur auf die tatsächliche Führungs- und Kontrollmöglichkeit ankommt. Das Führungspersonal hat effektive Maßnahmen zur Verhinderung von Kriegsverbrechen der Untergebenen zu ergreifen (so aus § 4 VStGB); eine Pflicht, die in den §§ 13 und 14 VStGB durch Aufsichts-, Untersuchungs- und Anzeigepflichten ergänzt wird. Die Strafanzeige listet auf insgesamt etwa 50 Seiten detailliert auf, dass die Verantwortlichen im Fall Abu Ghraib nicht nur massiv gegen ihre Aufsichts- und Kontrollpflichten verstoßen haben sollen (was allein bereits die Strafbarkeit begründen würde). Sie beschuldigt die US-Funktionäre unter Bezugnahme auf die zahlreichen Memoranden und Gutachten vielmehr auch, dass sie aktiv daran mitgewirkt hätten, die Form der Verhörtechniken in Guantánamo und Abu Ghraib so zu intensivieren, dass sie mit dem Folterverbot nicht mehr zu vereinbaren ist. Die auf Rumsfeld bezogene Passage der Strafanzeige erläutert dies u. a. wie folgt: »Der Beschuldigte Rumsfeld reagierte am 2. Dezember 2002 mit der Entscheidung, 16 weitere Techniken zuzulassen, darunter Gesichtshüllungen, Auskleiden, Einsatz von Hunden und sog. milden, nicht verletzenden Kontakten [...] Am Ende jenes Memorandums über die Zulassung bestimmter Techniken befindet sich eine handschriftliche Notiz Rumsfelds, die sich darauf bezog, dass man Gefangene bis zu vier Stunden in einer Stressposition stehen ließ. Darin schreibt er: ›Ich stehe 8–10 Stunden täglich. Warum also ist es auf 4 Stunden begrenzt?‹ [...] Am 16. April 2003 stimmte der Beschuldigte Rumsfeld einer Liste von ungefähr zwanzig Verhörtechniken zu, die für den Gebrauch in Guantánamo zugelassen waren und weiterhin sind. Sie gestatten es

wenn es zu Ermittlungen kommen wird, gegen alle weiteren, auch in der Anzeige nicht genannten, Tatverdächtigen ermitteln müssen.

²⁶ Die einschlägigen Memoranden sind abgedruckt in Greenberg & Dratel (2005), insbes. S. 81 ff.

²⁷ Details bei Werle & Jeßberger (2002), S. 725 ff.

Mitarbeitern des Verteidigungsministeriums zufolge unter anderem, die normalen Schlafgewohnheiten von Häftlingen umzukehren und sie Hitze, Kälte und »sensoryen Angriffen« (einschließlich lauter Musik und grellem Licht) auszusetzen [...] Persönliche Interventionen des Beschuldigten Rumsfeld führten nicht nur zur Anwendung evident verbrecherischer Methoden beim Verhör bestimmter Personen. Er ist auch verantwortlich für ein System der Vertuschung von Inhaftierungen. Der Beschuldigte Rumsfeld befahl Militärangehörigen im November 2003 im Irak, einen Häftling nicht auf der Insassenliste zu führen, um das Internationale Komitee des Roten Kreuzes davon abzuhalten, seine Behandlung zu überwachen, was einen Verstoß gegen internationales Recht darstellt. Außerdem werden nach Berichten Gefangene in mindestens einem Dutzend Einrichtungen festgehalten, die im Geheimen operieren und vor der Überwachung des Roten Kreuzes versteckt.«²⁸ Wenn sich diese Vorwürfe im Zuge des Verfahrens bewahrheiten, dann wären die Beschuldigten tatsächlich das, wogegen sie vorzugehen behaupten: Kriegsverbrecher. Das Projekt des demokratischen Regimewechsels in sog. Schurkenstaaten wäre belastet durch eine Strukturanalogie von Herrschaftstechniken der Demokratien und Terroristen, denen gemeinsam wäre, dass sie ihre jeweiligen Universalisierungsansprüche ohne Rücksicht auf die Menschenwürde der Betroffenen durchzusetzen bereit sind.²⁹

Keine Verfahrenshindernisse

Die Beschuldigten werden sich darauf berufen, dass ihnen Immunität vor der deutschen Gerichtsbarkeit zukomme (was sich nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz in Verbindung mit Art. 25 Grundgesetz bemisst) und sie daher in der Bundesrepublik nicht belangt werden könnten.

Man muss in der Immunitätsfrage differenzieren zwischen Ermittlungsverfahren und Gerichtsverfahren und den jeweils beschuldigten Personen, für die unterschiedliche Normbereiche einschlägig sind: Keiner der Beschuldigten genießt Immunität für das einem möglichen gerichtlichen Hauptverfahren vorgeschaltete staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Weder geht die völkerrechtlich garantierte ministerielle Immunität soweit, dass sie eine Sichtung und Sicherung der Beweismittel und eine Aufklärung der Tatvorwürfe durch die Staatsanwaltschaft verhindern könnte, noch ergibt sich aus dem NATO-Truppenstatut, dass gegen die in der Bundesrepublik stationierten Tatverdächtigen nicht ermittelt werden könnte. Umstrittener ist die Rechtslage, wenn es tatsächlich zur Anklageerhebung käme bzw. ein Haftbefehl auszustellen wäre. In diesen Fällen ist zu fragen, ob die Regel, dass amtierenden Staatsoberhäuptern Immunität zuzugestehen ist, auch für amtierende Minister zur Anwendung kommt. Für Außenminister gilt nach der Rechtsprechung des IGH jedenfalls, dass sie für die Dauer ihrer Amtszeit nicht belangt werden können. Mit dem Ende der Amtszeit endet die Immunität für ein gerichtliches Verfahren, und auch die Vorwürfe hinsichtlich von Menschenrechtsverbrechen, die in die Amtszeit als Minister fallen, sind gerichtlich zu untersuchen. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes und auch den Entscheidungen nationaler Gerichte

²⁸ Die zitierten Dokumente finden sich in der Textsammlung von Greenberg & Dratel (2005), insbes. S. 81 ff.; siehe auch den Bericht von Murphy (2004), S. 592 ff. und die Stellungnahme der Association of the Bar of the City of New York (2004), S. 271 ff.; siehe nun aber das Memorandum des Office of Legal Counsel, U. S. Department of Justice, Memorandum for James Comey, Deputy Attorney General (Fn. 9).

²⁹ Vgl. die generelle These von Giorgio Agamben (2004), S. 7 ff.

(beispielsweise im Fall Pinochet durch das englische House of Lords).³⁰ Die Gerichte haben sich dabei mit dem völkerrechtlichen Wertungsmaßstab auseinandergesetzt, wie er im Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen vom 18. April 1961 und der UN-Konvention zu Spezialmissionen vom 8. Dezember 1969 zum Ausdruck kommt. Insbesondere im Haftbefehl-Fall zwischen Belgien und dem Kongo, in dem der IGH über einen gegen den (damals) amtierenden Außenminister des Kongo ausgestellten Haftbefehl zu entscheiden hatte, kommt zum Ausdruck, dass das Völkerrecht in der Abwägung zwischen den Rechtsgütern des Individualschutzes (Aufklärung und Bestrafung von Menschenrechtsverletzungen, *aut dedere aut iudicare*)³¹ und des Funktionsschutzes des diplomatischen Verkehrs zu einer abgestuften Immunitätsdogmatik gelangt ist.³² Diese versucht, beide Rechtsgüter so miteinander zu verzahnen, dass weder die diplomatische Immunität noch der Menschenrechtsschutz grundsätzlich zurückstehen muss.³³ Ein aktuelles Verfahren, das derzeit zwischen Frankreich und Kongo am IGH anhängig ist, betrifft dabei die Frage, wie sich diese Lösung auf Ermittlungsverfahren auswirkt. Der IGH hat diesen Fall noch nicht abschließend entschieden, auch wenn er den Antrag des Kongo, gegen dessen Minister ein französisches Ermittlungsverfahren lief, auf Erlass einer einstweilige Anordnung zurückgewiesen hat. Da strafrechtliche Ermittlungen den diplomatischen Verkehr nicht behindern, wird eine diesbezügliche Immunität von Funktionsträgern nicht angenommen werden können.³⁴

Grob skizziert, stellen sich die Voraussetzungen für die Jurisdiktionsimmunität demnach insgesamt wie folgt dar:³⁵ Das Staatsoberhaupt genießt in der Zeit als Funktionsträger Immunität von der Gerichtsbarkeit anderer Staaten (eine Ausnahme für ein internationales Gericht ist insofern Artikel 27 (2) Rom-Statut). Das gilt auch für Mitglieder diplomatischer Spezialmissionen. Diese (personale) Immunität geht nicht soweit, dass die in der Amtszeit begangenen Menschenrechtsverletzungen zu keinem Zeitpunkt verfolgt werden könnten. Vielmehr genießt kein staatlicher Funktionsträger Immunität bei schweren Menschenrechtsverletzungen, da Menschenrechtsverletzungen nicht zum Bereich der Ausübung einer öffentlichen Funktion gehören. Allerdings gilt wegen des völkerrechtlichen Schutzgebotes für die Freiheit des diplomatischen Verkehrs, dass die gerichtliche Verfolgbarkeit von Menschenrechtsverletzungen solange suspendiert ist, wie sich der betreffende Funktionsträger im Amt befindet.

Über den Umfang dieser speziellen personellen Immunität kann man sich völkerrechtlich streiten. Ursprünglich galt sie nur für das Staatsoberhaupt. In der völkerrechtlichen Praxis gibt es nun eine gewisse Tendenz, diese Immunität auch auf einzelne Minister auszuweiten. Doch diese Immunitätsregelung steht in Konflikt mit den Normen des humanitären Völkerrechts, die eine universelle Ermittlungs- und Bestrafungspflicht bei Kriegsverbrechen statuiert (Art. 129 des Dritten Genfer Abkom-

³⁰ Insgesamt gab es, wenn man die Entscheidung des Divisional Court einbezieht, vier Entscheidungen in Sachen Pinochet: (1) Divisional Court-Entscheidung: Augusto Pinochet Ugarte, [1999], I.L.M. 68 ff. (Q. B. Div¹ Ct. 1998); (2) Pinochet 1: R v. Bow Street Metropolitan Stipendiary Magistrate, ex parte Pinochet Ugarte, 3 W.L.R. 1456 (H.L. 1998); für nichtig erklärt durch: (3) Pinochet 2: R v. Bow Street Metropolitan Stipendiary Magistrate, ex parte Pinochet Ugarte (No. 2), 2 W.L.R. 272 (H.L. 1999) und (4) Pinochet 3: R v. Bow Street Metropolitan Stipendiary Magistrate, ex parte Pinochet Ugarte, 2 W.L.R. 827 (H.L. 1999).

³¹ Siehe Bassiouni (1995), passim.

³² IGH, Arrest Warrant (Dem. Rep. Congo v. Belg., 14. 2. 2002) (siehe Fn. 15); Dapo Akande (2004), S. 407 ff.

³³ Vgl. schon Bothe (1971), S. 246 ff.

³⁴ Ähnlich bereits die Argumentation im Rahmen der Rechtsgüterabwägung durch den IGH, Case Concerning Certain Criminal Proceedings in France (Republic of the Congo v. France), Entscheidung vom 17. Juni 2003; das französische Ermittlungsverfahren ist mittlerweile eingestellt, siehe Chambre d'instruction de la Cour d'appel de Paris, 22. November 2004.

³⁵ Instruktiv die Zusammenfassung bei Akande (2004), S. 407 ff.

mens)³⁶ und von den Vertragsparteien verlangt, dass sie die Täter »ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor ihre eigenen Gerichte zu ziehen« haben.³⁷ Die Genfer Abkommen machen da für Minister keine Ausnahme. Man kann sie daher mit guten Gründen als *lex specialis* gegenüber dem allgemeinen Immunitätsnormen bezeichnen und für sie das reklamieren, was die ILC in ihrem Bericht zum Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind zur nationalen und internationalen Gerichtsbarkeit ausgeführt hat: »The absence of any procedural immunity with respect to prosecution or punishment in appropriate judicial proceedings is an essential corollary of the absence of any substantive immunity or defence. It would be paradoxical to prevent an individual from invoking his official position to avoid responsibility for a crime only to permit him to invoke this same consideration to avoid the consequences of this responsibility.«³⁸ Die Annahme, der amerikanische Verteidigungsminister besitze für die angezeigten Straftaten Immunität von der deutschen Strafgerichtsbarkeit, steht daher auf einer sehr unsicheren Grundlage. Bei den übrigen Beschuldigten, sofern sie in der Bundesrepublik stationiert sind, ist die Rechtslage dahingehend spezieller, dass das NATO-Truppenstatut auf völkervertraglichem Wege die Exemption von der deutschen Gerichtsbarkeit zusichert. Insgesamt hat die vertragliche Vereinbarung von Immunität bzw. der Exemption von der Gerichtsbarkeit für Truppenverbände derzeit eine allgemeine Hochkonjunktur. Nachdem die USA davon Abstand genommen haben, gegen den internationalen Widerstand Immunitätsgarantien nach Art. 16 des Rom-Statuts für ihre Soldaten in internationalen Missionen durch Resolutionen des Sicherheitsrat zu erstreben,³⁹ haben sie ihre Bemühungen auf den Abschluss bilateraler Immunitäts- bzw. Exemptionsvereinbarungen konzentriert.⁴⁰ Für das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes ergibt sich der einschlägige Rechtsrahmen aus Art. 98 Rom-Statut, wonach der Gerichtshof kein Überstellungsersuchen an Staaten richten darf, wenn diese durch die Überstellung eines Verdächtigen ihren Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Vereinbarungen zuwider handeln würden. Es kommt dabei sowohl im Jurisdiktionskreis des IstGH wie auch dem der nationalen Gerichte darauf an, den Inhalt der jeweiligen völkervertraglichen Immunitätszusicherungen exakt zu bestimmen und vor allem zu prüfen, ob solche Normen möglicherweise gegen andere Völkerrechtsnormen verstoßen. Im Hinblick auf die Abgrenzung

36 Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (BGBl. 1954 II 781; 75 UNTS 135, 150).

37 Zu dieser Pflicht: Tomuschat, in: Cremer u. a. (Hrsg.), FS Steinberger, Berlin 2002, 315 ff.

38 Report of the International Law Commission on the work of its forty-eighth session, 6 May–26 July 1996, GAOR, 51st Sess., Supp. No. 10, at 41, U. N. Doc. A/51/10 (1996).

39 Zu dieser rechtlich zweifelhaften Strategie der Immunitätszusicherung: Stahn (2003), S. 85 ff.

40 Auch die Bundesregierung hat trotz entgegenstehender hehrer Bekundungen auf diese Regelungstechnik zurückgegriffen und bspw. im militärisch-technischen Abkommen mit der afghanischen Interimsregierung und im Stationierungsabkommen zwischen Deutschland und Usbekistan vom 12. Februar 2002 Exemptions- bzw. Immunitätsvereinbarungen getroffen. Das zwischen der ISAF und der afghanischen Interimsregierung ausgehandelte militärisch-technische Abkommen vom 4. Januar 2002 regelt in seinem Annex A (Arrangements regarding the Status of the International Security Assistance Force) unter Ziff. 4 Fragen der Immunität: »The ISAF and supporting personnel, including associated liaison personnel, will be immune from personal arrest or detention. ISAF and supporting personnel, including associated liaison personnel, mistakenly arrested or detained will be immediately handed over to ISAF authorities. The Interim Administration agree that ISAF and supporting personnel, including associated liaison personnel, may not be surrendered to, or otherwise transferred to the custody of, an international tribunal or any other entity or State without the express consent of the contributing nation« (Das MTA ist dokumentiert unter: <www.operations.mod.uk/isafmta.pdf> und in: Harvey Langholtz, Boris Kondoch & Alan Wells, International Peacekeeping, The Yearbook of International Peace Operations 8 (2004), beiliegende Dokumentation auf CD-ROM). Die Bundesregierung sieht allerdings durch diese Klauseln ihre Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem IstGH nicht beeinträchtigt. Sie geht davon aus, »dass Vertragsstaaten ihre Zustimmung zu einer möglichen Überstellung an den IstGH generell bereits mit der Ratifikation des Statuts erteilt haben« (Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage, 01.08.2002, BT-Drs. 14/9841, S. 2).

der Gerichtsbarkeiten der USA und der Bundesrepublik, so wie sie sich aus der Vereinbarung des NATO-Statuts vom 19. Juni 1951, der Zusatzvereinbarung vom 3. August 1959 und deren Revision durch die Vereinbarung vom 18. März 1993 ergibt,⁴¹ sind dabei vier Gesichtspunkte relevant: (1) Diese Vereinbarungen haben den Zweck, die Abgrenzungen von Zuständigkeiten zu regeln, die sich aus der Stationierung fremder Truppen auf dem Territorium des Empfangsstaates ergeben. Das NATO-Statut ist dabei ausschließlich dann anwendbar, wenn die strafrechtlichen Vorwürfe sich auf Straftaten beziehen, die auf dem Territorium des Empfangsstaates begangen worden sind. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da es um Vorwürfe geht, die mit den Geschehnissen in Abu Ghraib in Zusammenhang stehen. Auch die jeweiligen Einzelvorwürfe hinsichtlich der Verletzung von Aufsichts-, Garanten- und Kontrollpflichten wurden nicht in Deutschland begangen. (2) Ein weiterer Anhaltspunkt zur Lösung der möglichen Kollisionsfrage kann der Entscheidung des ICTY im Furundzija-Fall entnommen werden, in der das Gericht feststellt: »The fact that torture is prohibited by a peremptory norm of international law has other effects at the inter-state and individual levels. At the inter-state level, it serves to internationally de-legitimise any legislative, administrative or judicial act authorising torture. It would be senseless to argue, on the one hand, that on account of the jus cogens value of the prohibition against torture, treaties or customary rules providing for torture would be null and void ab initio, and then be unmindful of a State say, taking national measures authorising or condoning torture or absolving its perpetrators through an amnesty law. If such a situation were to arise, the national measures, violating the general principle and any relevant treaty provision, would produce the legal effects discussed above and in addition would not be accorded international legal recognition.«⁴² Unter Zugrundelegung der ICTY-Rechtsprechung wäre dem in Art. 53 der Wiener Vertragskonvention⁴³ kodifizierten *ius cogens*-Grundsatz zu entnehmen, dass den im NATO SOFA vereinbarten Immunitätsregeln eine völkerrechtliche Geltung nicht zugesprochen werden kann, sofern sie die *aut dedere aut iudicare*-Regeln hinsichtlich der Folterdelikte aushebelten. (3) Wichtig ist auch, im Recht der Truppenstationierung die Differenzierung des Völkergewohnheitsrechtes im Hinblick auf Immunitätsausnahmen nachzuvollziehen. Die Jurisdiktion des Empfangsstaates ist nur ausgeschlossen, wenn die betreffende Tat durch eine Handlung oder Unterlassung eines NATO-Soldaten in amtlicher Eigenschaft begangen wurde. Wie in den Fällen der diplomatischen Immunität gilt hier, dass die Beteiligung an Folterungen immunitätsrechtlich nicht und niemals als amtliche Tätigkeit zu werten ist. Eine völkervertragliche Exemption von der Gerichtsbarkeit des Aufnahmestaates scheidet genauso aus, wie die Annahme und vertragliche Vereinbarung von Immunität. Mit anderen Worten, auch wenn die Folterungen anlässlich der Ausübung einer öffentlichen Funktion ausgeführt werden, sind Immunität und Exemption von der Gerichtsbarkeit des Aufnahmestaates nicht gegeben. (4) Selbst wenn dies nicht so wäre, die hier in Rede stehenden Vorwürfe also nach Art. VII (3) (a) (ii) des NATO-Statuts als strafbare Handlungen, »die sich aus einer Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes ergeben«, zu werten wären, folgte daraus nur, dass zwischen Entsendestaat (USA) und Aufnahmestaat (BRD) eine konkurrierende Zuständigkeit mit einem Gerichtsbarkeitsvorrecht der USA vorläge.⁴⁴

41 Siehe NATO Status of Forces Agreement (SOFA), BGBl. 1961 II 1190; SOFA Zusatzvereinbarung, BGBl. 1961 II 1218; Revidierte SOFA Zusatzvereinbarung, BGBl. 1994 II 2594, 2598; siehe ferner das Truppenstatut »Partnerschaft für den Frieden« der NATO vom 19. Juni 1995 (BGBl. 1998 II S. 1340); vgl. auch Art. 8 Abs. 1 des EU-Truppenstatuts vom 4. November 2003 (13028/03, JUR 375, PESC 548).

42 ICTY, Furundzija, I.L.M. 38 (1999), 349 f., Ziff. 155.

43 BGBl. 1985 II, 926.

44 Details bei Birke (2004), S. 77 ff.

Wenn – wie hier – der Entsendestaat von seinem Vorrecht keinen Gebrauch macht, stehen der Gerichtsbarkeit des Aufnahmestaates keine aus dem Truppenstatut abzuleitenden sachlichen Verfahrenshindernisse entgegen. Insgesamt scheidet daher eine Immunität bzw. die Annahme von Verfahrenshindernissen für die in der BRD stationierten Beschuldigten nach dem NATO-Statut aus.

Ermessenseinschränkung

Um also zusammenzufassen: Die deutsche Jurisdiktion ist nach dem Weltrechtsprinzip gegeben. Die Verantwortlichkeit der in der Strafanzeige genannten Personen ist nicht abwegig, eine Immunität im Ermittlungsverfahren gibt es nicht. Woran könnte die Anzeige also scheitern?

Vor allem daran, dass der Generalbundesanwalt es abgelehnt hat, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten⁴⁵. Es gehört zu den üblichen strafprozessualen Verfügungs-techniken, dass eine Fülle von Ermittlungen in Deutschland dadurch abgeschlossen werden, dass die Staatsanwaltschaft die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ablehnt. Eine solche Ablehnung der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens ist eine kafkaeske Angelegenheit, die an die Türhüterparabel erinnert: Ein Mann vom Land steht vor den Toren des Rechts, begehrt Einlass, der ihm aber verweigert wird. Am Ende wird das Tor geschlossen, ohne dass er jemals das Gesetz zu Gesicht bekommen hat. Es war nur dazu da, ihn vergeblich warten zu lassen. – Bewährt hat sich diese Vorgehensweise, die lediglich informal ist und für die es in der Strafprozessordnung (StPO) keine Regelung gibt, bei Querulanten und Prominenten. Erstere kann man auf diesem Weg ohne größeren Papier- und Arbeitsaufwand loswerden. Letztere werden so vor einer vermeintlichen Stigmatisierung durch ein Ermittlungsverfahren geschützt. Paradox ist daran, dass die dem Ermittlungsverfahren vorgeschalteten Ermittlungen in diesen Fällen inhaltlich identisch sind mit dem, was bei gewöhnlichen Kriminellen unmittelbar die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bedeutet, d. h. es wird geprüft, ob ein strafrechtlich relevanter Tatverdacht vorliegt. Der Generalbundesanwalt war verpflichtet, dem Anfangsverdacht gegen die Beschuldigten nachzugehen. Die staatsanwaltschaftliche Verdachtschöpfung, die häufig einen ergebnisorientierten Umgang mit dem Anfangsverdacht impliziert, unterliegt der gerichtlichen Kontrolle. Den Anzeigenerstattern, sofern sie Opfer des mutmaßlichen Verbrechens sind, steht gegen die verfahrensbeendende Verfügung der Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel einer Beschwerde beim Bundesgerichtshof zu.

In diesem Verfahren wird man dann die Bundesanwaltschaft zur Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens zwingen müssen. Denn der Gesetzgeber hat das sonst bei Auslandsstaaten bestehende Ermessen der Staatsanwaltschaft strukturiert und eingeschränkt. Der im Gesetzgebungsverfahren für das VStGB neu eingeführte § 153f StPO sieht eine Ermittlungs- und Verfolgungspflicht für den Fall vor, dass sich der Beschuldigte im Inland aufhält oder ein solcher Aufenthalt zu erwarten ist. Es genügt hierbei, dass der Aufenthalt im Rahmen der Durchreise erfolgt. Die Einheit des ehemaligen Irak-Befehlshabers Sanchez ist in Heidelberg stationiert. Auch die Beschuldigten Wodjakowski und Pappas haben ihren Dienstsitz in Deutschland. Schon deshalb sind die hier zur Anzeige gebrachten Taten zu verfolgen. Die Verfolgung darf sich dabei nicht auf die in Deutschland anwesenden Beschuldigten beschränken, was sich auch aus dem Umkehrschluss des in § 153f II Ziff. 3 StPO artikulierten Rechts-

⁴⁵ Mit Entscheidung vom 10. 2. 2005, Az. 3 ARP 207/04-2.

gedankens ergibt, der ermöglicht, dass die Ermittlungen eingestellt werden können, wenn »kein Tatverdächtiger sich im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist«. Schon aus dem Gesetzeswortlaut wird deutlich, dass bereits die Anwesenheit nur eines an einem Tatkomplex Beteiligten ausreicht, um die Verfolgungspflicht zu begründen. Dabei ist auch irrelevant, falls die Beschuldigten zwischenzeitlich zu einem Einsatzort außerhalb des Bundesgebiets versetzt worden sein sollten. Ein Aussitzen der Ermittlungen wäre rechtswidrig, es verstieße gegen die staatsanwaltschaftliche Rechtspflicht zur Ermittlung. Dieser Versuch, das Verfahren leer laufen zu lassen, wäre aber auch bereits deshalb sinnlos, da zahlreiche der in Deutschland stationierten US-Einheiten im Irak eingesetzt waren und sind. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, die Ermittlungen auf alle in Betracht kommenden, auch in der Strafanzeige nicht genannten Verdächtigen auszudehnen. Ermessenseinschränkend wirkt vorliegend ferner, dass das von der Bundesrepublik und den USA unterzeichnete Dritte Genfer Abkommen in seinem Art. 129 Abs. 2 eine Verfolgungspflicht statuiert, d. h. die Vertragsparteien zur Ermittlung der Personen verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehls zur Begehung der in Art. 130 dieses Abkommens genannten schweren Verletzungen beschuldigt sind und sie ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit gerichtlich zur Verantwortung ziehen müssen. Oberflächlich betrachtet,⁴⁶ könnte man zwar ferner daran denken, dass der in § 153f Abs. 2 Ziff. 4 StPO genannte Einstellungsgrund der Subsidiarität gegeben ist. Danach können Verfahren in der Bundesrepublik eingestellt werden, unter anderem, wenn die Tat bereits durch den Staat verfolgt wird, dessen Staatsangehöriger der mutmaßliche Täter oder das Opfer ist. Dass die Vereinigten Staaten in grundsätzlicher Hinsicht rechtsstaatlich verfasst sind, bedeutet nun aber nicht, dass im konkreten Fall eine effektive Strafverfolgung der Verbrechen von Abu Ghraib stattfindet. Trotz der mehrfach geäußerten Absicht, die Vorwürfe umfassend aufzuklären, sind wegen der Vorfälle in Abu Ghraib bislang nur acht niedrigrangige Soldaten angeklagt und nur teilweise verurteilt worden. Weder vor den Gerichten der USA noch vor den irakischen Gerichten ist derzeit ein Verfahren gegen die in der Strafanzeige beschuldigten Vorgesetzten wegen der in der Strafanzeige genannten Delikte der Garant-, Aufklärungs- und Kontrollpflichtverletzung im Hinblick auf die Foltervorwürfe zu erwarten. Es ist gerade eines der Motive des CCR für die Anzeige in der Bundesrepublik, dass auch gegen die militärischen Vorgesetzten ermittelt werden soll und dass die deutschen Ermittlungen Anlass geben, Gerichtsverfahren in den USA zu initiieren, für die dann auch das in der Bundesrepublik zusammengestellte Beweismaterial verwendet werden könnte. In Anbetracht der bislang nicht eingeleiteten Gerichtsverfahren gegen die Beschuldigten in den USA, besteht darum hier für eine Ermessensausübung seitens des Generalbundesanwaltes kein Raum, was sich auch aus den Materialien zur Einführung des § 153f StPO ergibt. Danach soll der Fall, dass ein Tatvorwurf nicht von einer ausländischen oder internationalen Gerichtsbarkeit verfolgt wird, dem Legalitäts- und nicht dem Opportunitätsprinzip unterliegen: »Weist die Tat keinen Inlandsbezug auf, hat aber noch keine vorrangig zuständige Jurisdiktion mit Ermittlungen begonnen, so verlangt das Legalitätsprinzip im Zusammenhang mit dem Weltrechtsgrundsatz, dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden jedenfalls die ihnen möglichen Ermittlungsanstrengungen unternehmen, um eine spätere Strafverfolgung (sei es in Deutschland oder im Ausland) vorzubereiten.«⁴⁷ Bei der Beantwortung des ermessensleitenden Kriteriums, ob die *local remedies* in den USA

46 Wie bspw. bei Hessbruegge (2004), der pikanterweise in der biografischen Notiz der ASIL als Berater des ehemaligen Bundesverteidigungsministers Rudolf Scharping bezeichnet wird.

47 BT-Drs. 14/8524, 13. 3. 2002, S. 38.

tätig geworden sind, kommt dem Generalbundesanwalt keinerlei Wertungsspielraum zu. Es handelt sich um eine reine Tatsachenfrage, die im vorliegenden Fall hinsichtlich der Beschuldigten und der gegen sie konkret erhobenen Tatvorwürfe negativ zu beantworten ist. Ob diese Vorwürfe Gegenstand einzelner militärischer Untersuchungsberichte sind, ob diese Fragen anlässlich der Prozesse gegen die unmittelbar Tatbeteiligten inzident angesprochen wurden, ob die Gerichte in diesen Prozessen hinsichtlich der von den Angeklagten zum Teil verfolgten Verteidigungsstrategie der Berufung auf die Befehlslage zu einer Wertung gekommen sein mögen, ist rechtlich irrelevant. Denn die Einstellungsmöglichkeit nach Ziff. 4 des § 153f Abs. 2 StPO ist nur gegeben, wenn die Tat, d. h. hier die Tatvorwürfe der Verantwortlichkeit von Vorgesetzten, tatsächlich strafrechtlich verfolgt werden.⁴⁸ Das ist nur dann der Fall, wenn gegen die Beschuldigten selbst prozessiert würde. Das deutsche Recht ist damit strenger als beispielsweise Art. 17 des ICC-Statuts, in dem auf Komplementarität mit den nationalen Gerichten gesetzt wird und in dem darum die Pflicht aus Art. 129 Abs. 2 der Dritten Genfer Konvention, der verlangt, dass die Vertragsstaaten die Täter »ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor ihre eigenen Gerichte zu ziehen« haben,⁴⁹ nicht vollumfänglich umgesetzt wird, da Art. 17 ICC-Statute vor dem Hintergrund komplementärer national- und drittstaatlicher Verfolgungsmöglichkeiten formuliert ist. Kurzum: Aus welchem Grund bei den Gerichten in den USA gegen die Beschuldigten keine Gerichtsverfahren eröffnet werden, ob die USA ein Rechtsstaat sind, ob der Generalbundesanwalt die Zurückhaltung der amerikanischen Justiz für angemessen, nachvollziehbar oder gar politisch geboten hält: All dies spielt keine Rolle, denn rechtlich entscheidend ist ausschließlich, dass gegen die Beschuldigten in den USA kein Gerichtsverfahren wegen der konkreten Anschuldigungen der Vorgesetztenverantwortlichkeit für die Folterungen in Abu Ghraib eröffnet worden ist. Der Generalbundesanwalt hat sich nun aber auf den Subsidiaritätsgrundsatz gestützt und versucht, das Verfahren loszuwerden und die Bundesregierung vor weiteren transatlantischen Verwerfungen zu schützen. Gerade letzteres ist ein Gesichtspunkt, dem aufgrund der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungspflicht eigentlich keinerlei rechtliche Bedeutung zukommt. Er wird natürlich dennoch ständig die verfahrensleitenden Entscheidungen prägen. Es ist ein vielfach beklagtes Problem, dass Staatsanwälte in der Bundesrepublik durch die Ausgestaltung des Dienstrechtes eine mangelnde politische Unabhängigkeit genießen.⁵⁰ Insbesondere der Generalbundesanwalt muss sich als »politischer Beamter« bei der Erfüllung seiner Aufgaben in fortdauernder Übereinstimmung mit den für ihn einschlägigen grundlegenden politischen Zielsetzungen der Bundesregierung befinden. Er untersteht der Dienstaufsicht des Bundesministers der Justiz.⁵¹ Wegen der grundsätzlichen Nähe der deutschen Staatsanwaltschaft zur Exekutive ist es kein Zufall, dass die deutsche Justiz in Sachen

48 Siehe auch Schoreit, in: Pfeiffer (2003), S. 921, § 153f Rn. 9: »Auch in Fällen, auf die § 153f Abs. 2 anwendbar wäre, kann es Gründe geben, die es angezeigt lassen, nicht von der inländischen Strafverfolgung abzusehen (vgl. BR-Drucks. 29/02 S. 87, 88), z. B., wenn zu befürchten ist, dass die Verfolgung im Täterstaat behindert wird und sich in Deutschland wichtige Zeugen aufhalten; eine anderweitige Scheinverfolgung genügt nicht. Auch in Fällen, die keinen Inlandsbezug aufweisen, in denen aber noch keine vorrangig zuständige Jurisdiktion mit Ermittlungen begonnen hat, sollten die deutschen Behörden nach dem Weltrechtsgrundsatz Ermittlungen zur Vorbereitung späterer Strafverfolgung vornehmen. Ist ein Bezug von Tat, Tatverdächtigem oder Opfer zu Deutschland gegeben und ermittelt eine anderweitige Gerichtsbarkeit in der Sache, sollten auch ohne konkrete Rechtshilfe-Ersuchen die deutschen Behörden fremde Verfahren nach Kräften unterstützen und auf eine etwaige spätere Übernahme des Verfahrens vorbereitet sein.«

49 Zu dieser Pflicht: Tomuschat (2002), S. 315 ff.

50 Siehe auch die Kritik bei van Aaken, Salzberger & Voigt (2004), S. 261 ff.; trotz der organisatorischen Einbindung in die Judikative hat das Bundesverfassungsgericht die Staatsanwaltschaft konsequenterweise der Exekutive zugeordnet (siehe BVerfG, NJW 2002, S. 815 ff.).

51 Die Stellung als politischer Beamter ergibt sich aus § 36 Abs. 1 Nr. 5 Bundesbeamtengesetz i. V. m. § 31

Völkerstrafrecht bislang wenig konkrete Ergebnisse vorzuweisen hat, dass bspw. der Fall Pinochet seine maßgeblichen prozessualen Impulse nicht von der deutschen Justiz erhalten hat, obwohl auch vor der Einführung des VStGB die Möglichkeit dazu bestanden hätte. Statt dessen war es der spanische Ermittlungsrichter Baltasar Garzón, der nicht nur für den im Herbst 1998 ausgestellten Haftbefehl gegen den chilenischen Ex-Diktator verantwortlich ist, sondern bspw. auch dafür, dass Ricardo Miguel Cavallo, ein ehemaliges Mitglied der sog. 3.3.2. *task force*, die für zahlreiche Fälle des Verschwindenlassens in Argentinien verantwortlich ist, in Mexiko in Haft gesetzt und letztlich ausgeliefert worden ist.⁵² Anders als in Spanien, wo Baltasar Garzón gegen den expliziten Willen der Regierung José Aznars seinen Ermittlungen nachgehen konnte, ist in der Bundesrepublik die Möglichkeit politischer Einflussnahme auf die Ermittlungen allerdings stets gegeben.

Auch ohne politische Unterstützung bleibt den Anzeigenerstattern, d. h. zumindest den vier Irakern, die in Abu Ghraib interniert waren, jedenfalls eine letzte Möglichkeit: über ein Klageerzwingungsverfahren zu ihrem Recht zu kommen. Das in den §§ 172 StPO geregelte Klageerzwingungsverfahren kann die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft gerichtlich erzwingen. Das Verfahren ist zwar grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft aus Opportunitätsgründen von der Verfolgung der Strafe absehen kann (§§ 153 bis 154 c StPO). Allerdings gilt dieser Ausschluss nicht, wenn die Staatsanwaltschaft in Überschreitung ihrer Befugnis das Verfahren einstellt, d. h. wenn sie von einem Ermessen Gebrauch macht, das ihr gar nicht eingeräumt ist.⁵³ So liegen die Dinge hier. Denn wegen des gegebenen Inlandbezuges, der Anwesenheit von Verdächtigen in der Bundesrepublik und der fehlenden umfassenden Aburteilung des Tatkomplexes in den USA besteht für Opportunitätserwägungen der Staatsanwaltschaft kein Raum. Das Legalitätsprinzip ist anzuwenden, und die irrige Annahme des Opportunitätsprinzips durch die Generalbundesanwaltschaft ist gerichtlich zu korrigieren.

Weltrechtsprinzip unter politischem Druck

Seit Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs im Juli 2002 hat keine der 26 gestellten Anzeigen zu einem Gerichtsverfahren geführt. Die Generalbundesanwaltschaft sah in keinem Fall Anlass zur Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens.⁵⁴ Und niemand hatte ernsthaft damit gerechnet, dass der Generalbundesanwalt freiwillig und ohne gerichtliche Intervention Ermittlungen gegen die US-Militärs im Fall von Abu Ghraib aufnehmen wird. Dabei war das Projekt Völkerstrafgesetzbuch und Weltrechtsprinzip durchaus so vielversprechend gestartet. Deutsche Politiker aller Couleur lobten die Regelungen ob ihrer weltweiten Vorbildfunktion. Die Fehler, die Belgien mit der Einführung und Anwendung des Weltrechtsprinzips gemacht hatte, waren scheinbar vermieden worden, indem man stärker als Belgien auf innerstaatliche Anknüpfungspunkte für die Strafbarkeit und auf die völkerrechtlichen Restriktionen hinsichtlich der temporären Immunität von amtierenden Funktionsträ-

Beamtenrechtsrahmengesetz. Die Dienstaufsichtsregelung für den Generalbundesanwalt folgt § 147 Ziff. 1 Gerichtsverfassungsgesetz.

⁵² Nachweise bei Fischer-Lescano (2005), i. E.

⁵³ Vgl. OLG Hamm MDR 1993, S. 460 ff.

⁵⁴ Nach Auskunft der Pressestelle der Generalbundesanwaltschaft (13. Dezember 2004) ist der Generalbundesanwalt »den angezeigten Sachverhalten im Rahmen von Überprüfungsvorgängen nachgegangen. Aus verschiedenen strafprozessualen Gründen [...] bestand in keinem Fall Anlass zur Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens.«

gern geachtet hatte. Belgien hatte eine weit inflexiblere Regelung. Nach dem Haftbefehl gegen einen amtierenden kongolesischen Außenminister⁵⁵ drohten weitere u. a. gegen Colin Powell und George W. Bush und Ariel Sharon. Die dadurch ausgelösten diplomatischen Verstrickungen gingen soweit, dass die US-Regierung zuletzt ankündigte, das NATO-Hauptquartier aus Brüssel wegverlegen zu wollen, da man dort nicht mehr ungefährdet hinreisen könne. Letztlich gab Belgien im Sommer 2002 dem politischen Druck der USA nach und änderte das einschlägige Gesetz dahingehend, dass nach dem Weltrechtsprinzip Taten nur verfolgt werden können, wenn das Opfer mindestens drei Jahre in Belgien gelebt hat. Diese Entscheidung hat ironische Nachrufe der Weltrechts skeptiker provoziert, die seit Jahren die zivilgesellschaftlichen und akademischen Bemühungen um eine Stärkung des Prinzips zu desavouieren suchen.⁵⁶ Während Amnesty International, Human Rights Watch und die epistemische Gemeinschaft der Völkerrechtler in den Princeton Principles on Universal Jurisdiction klare Position für das Weltrechtsprinzip bezogen haben, wird die Phalanx der Gegner des Prinzips angeführt von Henry Kissinger, der selbst zahlreichen Ermittlungsverfahren (in Chile, Frankreich, Spanien etc.) unter anderem wegen der sog. *operación condor* ausgesetzt ist. In einem wütenden Beitrag in der Zeitschrift *Foreign Affairs*, von dem einige Kommentatoren meinten,⁵⁷ Kissinger habe ihn angesichts der drohenden Einschränkung seiner Reisefreiheit verfasst, schrieb er: »Die Befürworter des Weltrechtsprinzips argumentieren, der Staat sei die primäre Kriegsursache, es sei ihm nicht zuzutrauen, für Gerechtigkeit zu sorgen. Wenn das Recht die Politik ersetzen würde, dann könnten Frieden und Gerechtigkeit siegen. Aber schon eine oberflächliche Betrachtung der Geschichte zeigt, dass es keinerlei empirischen Beweis für diese Theorie gibt. Die Aufgabe des Staatsmannes ist es, die beste Option zu wählen, wenn es darum geht, Frieden und Gerechtigkeit zu verwirklichen. Er muss dabei stets bedenken, dass es zwischen diesen beiden Prinzipien eine Spannung gibt und dass jede Abwägung parteilich ist. Wie auch immer, die Wahl ist jedenfalls nicht einfach eine zwischen Weltrechtsprinzip und nationaler Jurisdiktion.«⁵⁸

In der Tat konturiert Kissinger damit das Problem in seiner Dramatik. Das, was beim Weltrechtsprinzip zur Disposition steht, ist nicht lediglich eine rechtstechnische Frage der Abgrenzung von Jurisdiktionskreisen, es ist das fundamentale Ordnungsprinzip der konstitutionalistischen Idee: Wird es dem Weltrecht – angetrieben durch die völkerstrafrechtliche Entwicklung und die Konstitutionalisierung zahlreicher Spezialregimes von WTO, über die Vereinten Nationen bis hin zu den Menschenrechtspakten⁵⁹ – gelingen, auf seine zunehmende Politisierung durch eine adäquate Abwehrbewegung zu reagieren? Kann dieses Recht mehr sein als ein apologetisches Beiwerk realpolitischer Machtpolitik? Diese Fragen sind offen, und die Strafanzeige wegen der Vorfälle in Abu Ghraib ist Teil des weltgesellschaftlichen Kampfes um die Herrschaft des Rechts im globalen Maßstab. Die Streitlinien verlaufen nicht zwischen Europa und den USA. Gerade die US-Gerichte – aus deutscher Sicht sind die

55 Der den Ausgangspunkt für das in den Fn. 15 und 32 genannte Verfahren vor dem IGH bildete.

56 Siehe die Zusammenfassung bei Ratner (2003), S. 888 ff.

57 Siehe bspw. Jonathan Powers: »After Pinochet and Milosevic does Kissinger see the writing on the wall for himself? Could some lone magistrate somewhere – another Baltasar Garzon – set the ball rolling towards him? Could he be picked up while attending some academic conference in France, or giving political advice on behalf of Kissinger Associates to the government of Taiwan or to multinational companies in Malaysia or taking a holiday in India?« (Powers, Henry Kissinger Has Become a Very Nervous Person, abrufbar unter www.globalpolicy.org).

58 Kissinger (4/2001), S. 86 ff.; zur Gegenauffassung siehe bspw. die Replik auf Kissinger durch den Vorsitzenden von Human Rights Watch: Roth (5/2001), S. 150 ff. und Amnesty International, *Universal Jurisdiction* (2001).

59 Hierzu: Fischer-Lescano & Teubner (2004), S. 999 ff.

Entscheidungen in den Zwangsarbeiterfällen hervorzuheben – haben in zahlreichen Verfahren über Verletzungen des weltrechtlichen Kernbestands an Menschenrechten judiziert.⁶⁰ Exakt diese Regeln drohen jetzt auf die mächtigen U.S.-Realpolitiker zurückzuschlagen. Die postnationalen Fronten verlaufen darum nicht geographisch, sondern funktional, zwischen Politik und Recht. Hamdi v. Bush, CCR v. Rumsfeld, Käsemann v. die argentinische Militärjunta, Belgien v. Kongo – all dies sind nur die Kurzformeln der je unterschiedlichen Einkleidung eines weltgesellschaftlichen Grundkonflikts konstitutionellen Ausmaßes: Gibt es in der Weltgesellschaft Rechtsnormen, die das politische System limitieren und die elementarsten Menschenrechte schützen? Vor welchen Gerichten können diese Fundamentalrechte geltend gemacht werden, damit sie mehr werden als symbolische Texte, die feiertags und anlässlich konkreter Gewaltlegitimationswünsche in apogetischer Manier in Bezug genommen werden?

Wenn man es ernst meint mit der Konstitutionalisierung der internationalen Beziehungen,⁶¹ wenn man die Herrschaft des Rechts nicht als eine Fehlspezifikation in der Menschheitsgeschichte, die mit den Nationalstaaten zugrunde gehen wird, betrachten will, dann wird man sich darauf einzustellen haben, dass die Konflikte zwischen Recht und Politik schärfer werden. Und man wird sich damit abfinden müssen, dass das Recht nicht die Garantie dafür wird übernehmen können, dass die Rechtsnormen stets eingehalten werden. Vom Recht, wenn man ihm anlässlich konkreter Fragen die Entscheidung über Recht und Unrecht ermöglicht, wird aber zu erwarten sein, dass es das, was man zukünftig voneinander zu weltrechtens erwarten kann, strukturiert und seinen symbolischen Apparat zur Verfügung stellt, um auf Erwartungsenttäuschungen zu reagieren. Dazu gehören strafrechtliche Mechanismen, aber auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche. Gerade letztere sind für transnationale Sachverhalte in der Bundesrepublik bislang nur unzureichend eingeräumt.⁶² Dieses Defizit zu beseitigen, ist dringend notwendig. Man muss kein Abolitionist sein,⁶³ um zu sehen, dass es gerade der strafrechtliche Sanktionsapparat ist, der das Rechtssystem immer wieder hat davor zurückschrecken lassen, gerichtliche Verfahren – beispielsweise gegen Mitglieder der Bundesregierung wegen der deutschen Beteiligung an diversen militärischen Einsätzen vom Kosovo bis zum Irak⁶⁴ – zu initiieren bzw. diese Verfahren mit einer Entscheidung über Recht/Unrecht abzuschließen.

Anstelle im Fall von Abu Ghraib vorschnell vor politischem Druck zurückzuweichen, sollte der Gesetzgeber daran gehen, das Weltrechtsprinzip im deutschen Recht auch für zivilrechtliche Streitigkeiten einzuführen. Anstatt einer Einschränkung von rechtlichen Zugangsmöglichkeiten für die Opfer schwerer Menschenrechtsverbre-

60 Eine Entwicklungsgeschichte müsste bei Filártiga v. Peña-Irala, 630 F.2d 876 (2d Cir., 30. Juni 1980) ansetzen; siehe die Bestandsaufnahmen bei Stephens (2002), S. 1 ff.; Rau (2001), S. 177 ff.; zu den Zwangsarbeiterprozessen in den USA, die mit der Einrichtung der Stiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft« und einem deutsch-amerikanischen Regierungsabkommen beendet wurden (zur Regelungstechnik Fischer-Lescano (2004), S. 210 ff.), siehe Adler & Zumbansen (2002), S. 340 ff.; zur Entschädigungsdiskussion in Deutschland nunmehr ausführlich Adamheit (2004), insbes. S. 72 ff. und S. 213 ff.

61 Zum globalen Konstitutionalismus: Habermas (2004), S. 113 ff.; Frowein (2000), S. 427 ff.; Fischer-Lescano (2005 a), i. E.

62 Siehe die instruktiven Analysen von Halfmeier (2004), S. 653 ff.; Heß (2003), S. 107 ff.; zum völkerrechtlich Möglichen siehe den sog. van Boven-Report (1993) und das Revised Set of Basic Principles and Guidelines on the Right to Reparation for Victims of Gross Violations of Human Rights and Humanitarian Law, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1996/17;

63 Auch wenn es dafür gute, maßgeblich von Lüderssen (1995), S. 22 ff. ausgeführte Gründe gibt.

64 Siehe bspw. die verfahrensbeendende Verfügung des Generalbundesanwaltes vom 21. März 2003 hinsichtlich der Strafanzeigen wegen des Irak-Krieges, d. h. dem Vorwurf der (wegen der eingeräumten Überflugrechte und den deutschen AWACS-Einsätzen in der Türkei) Beteiligung an einem nach § 80 StGB strafbaren Angriffskrieg: Generalbundesanwalt, Kein Anfangsverdacht wegen Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80 StGB), abrufbar unter: <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Irak/klagen.html>

chen, sind erweiterte Klagemöglichkeiten gefragt. In diesen Verfahren sollte nicht immer mit der schärfsten Waffe des demokratischen Rechtsstaates, d. h. strafrechtlichen Sanktionen, gedroht werden, sondern als Minimalziel Raum dafür gegeben sein, dass den Opfern eine Kommunikationsmöglichkeit im Recht eröffnet wird.⁶⁵ Das wichtigste ist, dass in demokratischen Rechtsstaaten Verfahren bereitgestellt werden, in denen rechtliche Verantwortungszuweisungen und Grenzziehungen zwischen Recht und Unrecht erfolgen können.⁶⁶ Im Idealfall ist dabei Raum dafür gegeben, dass das Recht Restitutionsverhältnisse ermöglicht, in denen ein angemessener Ausgleich für Schädigungen geboten wird. Die Alternative wäre keine Alternative: Die strukturelle Errungenschaft der Herrschaft des Rechts aufzugeben und die Entscheidung über Krieg und Frieden und über die Form des Krieges allein der Politik zu überlassen, so wie Realpolitiker wie Henry Kissinger dies wünschen, wird nur zu einer weiteren Fundamentalisierung von Konflikten und zu sehr viel drastischeren Mitteln der Konfliktrepression führen.

Fazit

Hans Kelsen hat einmal gesagt, dass »jeder Konflikt, der als Interessen-, Macht- oder politischer Konflikt bezeichnet wird, [...] als Rechtsstreit entschieden werden« kann.⁶⁷ Und tatsächlich ist das, was totalitäre Staaten von Rechtsstaaten unterscheidet, die unterschiedliche Bereitschaft, ein unabhängiges Rechtssystem zu installieren, Konflikte dem Recht zur Entscheidung zu übergeben und die jeweiligen Verfahren vor politischer Einflussnahme zu schützen. Nicht zuletzt kommt dieses normative Desiderat in zahlreichen UN-Texten zum Ausdruck.⁶⁸ Es ist dies auch der Kern des neuzeitlichen Konstitutionalismus, wie er in der Entscheidung des US Supreme Court im Fall *Marbury v. Madison* im Jahr 1803 zum ersten Mal in Rechtsform gebracht worden ist,⁶⁹ als das Gericht ein eigenes Prüfungsrecht über die Akte von Parlament und Exekutive reklamiert hat.

Auch die Foltervorwürfe können und müssen juristisch geklärt werden. Im deutschen Recht ergibt sich dies zwingend aus den Normen des VStGB und der Einschränkung des Ermessens des Generalbundesanwaltes. Will man es zu einem solchen Rechtsverfahren nicht kommen lassen, muss das Gesetz in einem parlamentarischen Verfahren geändert werden. Solange gilt: Der deutsche Gesetzgeber hat entschieden, dass er die angezeigten Delikte juristisch untersucht und verfolgt sehen will. Er hat dabei die maßgeblichen Normen des Völkergewohnheitsrechts in das deutsche Recht inkorporiert und ein Exempel für den Grundsatz des *ubi ius, ibi remedium* geschaffen. Es wäre ein Skandal, wenn trotz dieser parlamentarischen Vorgaben und trotz der in

65 Axel Halfmeier stellt dabei hinsichtlich der dezentralen Instaurationsprozesse im zivilrechtlichen Bereich ganz zu Recht fest: »Die Zukunft privatrechtlicher Entscheidungsfindung unter den Bedingungen der Globalisierung liegt nicht in einem zentralisierten System von Weltgerichten, sondern in einem dezentralen Flickenteppich aus Entscheidungen nationaler Zivilgerichte zu transnationalen Sachverhalten. Aus diesen dezentralen Entscheidungen entwickelt sich derzeit im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen ein transnationales Zivilrecht« (Halfmeier (2004), S. 685).

66 Siehe auch die Bestandsaufnahme von Zumbansen (2004), S. 1499 ff.

67 Kelsen (1931), S. 1883.

68 So bspw. in der Indossierung der Abschlusserklärung des 7. UN-Kongresses zur Verbrechensprävention durch die UN-Generalversammlung (GV-Resolutionen 40/32 vom 29. November 1985 und 40/146 vom 13. Dezember 1985), den Basic Principles on the Independence of the Judiciary, UN Doc. GA/40/146 und GA/41/149; siehe ferner: Human Rights Committee, General Comment 13, Article 14 (Twenty-first session, 1984), Compilation of General Comments and General Recommendations Adopted by Human Rights Treaty Bodies, U. N. Doc. HRI/GEN/1/Rev. 1, Ziff. 14 (1994).

69 1 Cranch 137 (1803).

den Genfer Konventionen statuierten Bestrafungspflicht kein Ermittlungsverfahren eingeleitet würde. Es ist darum zu hoffen, dass den deutschen Entscheidungsträgern die Tragweite des Verfahrens bewusst wird und dass sie die Worte der Bundesjustizministerin verinnerlichen mögen: »[E]s genügt nicht, sich auf einen internationalen Vertragstext zu einigen; man muss ihn auch mit Leben füllen. Gerade auf dem Gebiet des Völkerrechts muss dafür gesorgt werden, dass die Regeln, die sich die Staatengemeinschaft gegeben hat, auch umgesetzt werden. Deutschland hat daher nicht nur die Errichtung des IStGH von Anfang an mit großem Einsatz unterstützt. Es hat auch innerstaatlich durch die Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass schwerste Menschenrechtsverbrechen unabhängig von ihrem Tatort in Deutschland strafrechtlich angemessen verfolgt werden können.«⁷⁰

Literatur:

- Anne van Aaken & Eli Salzberger & Stefan Voigt: The Prosecution of Public Figures and the Separation of Powers: Confusion within the Executive Branch, *Constitutional Political Economy* 15 (2004), S. 261–280, abrufbar unter: www.bepress.com/gwp/default/vol2003/iss1/art11.
- Ulrich Adamheit: Jetzt wird die deutsche Wirtschaft von ihrer Geschichte eingeholt. Die Diskussion um die Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter am Ende des 20. Jahrhunderts, Berlin 2004.
- Libby Adler & Peer Zumbansen: The Forgetfulness of Nobless: A Critique of the German Foundation Law Compensating Slave and Forced Laborers of the Third Reich, in: Peer Zumbansen (Hrsg.), *Zwangsarbeit im Dritten Reich: Erinnerung und Verantwortung*, Baden-Baden 2002, S. 333–392.
- Giorgio Agamben: *Der Ausnahmezustand (Homo Sacer II.I)*, Frankfurt am Main 2004.
- Dapo Akande: International Law Immunities and the International Criminal Court, *American Journal of International Law* 98 (2004), S. 407–433.
- Kai Ambos: *Der allgemeine Teil des Völkerstrafrechts*, Berlin 2002.
- The Association of the Bar of the City of New York: *Human Rights Standards Applicable to the United States' Interrogation of Detainees, The Record of The Association of The Bar of the City of New York* 59 (2004), S. 271–280.
- M. Cherif Bassiouni: *Aut dedere aut iudicare. The Duty to Extradite or Prosecute in International Law*, Dordrecht 1995.
- Rainer Birke: *Strafverfolgung nach dem NATO-Truppenstatut: Grundlagen und Praxis eines »international-arbeitsteiligen« Strafverfahrens*, Baden-Baden 2004.
- Michael Bothe: Die strafrechtliche Immunität fremder Staatsorgane, *ZaöRV* 31 (1971), S. 246–270.
- Michael Bothe: War Crimes, in: A. Cassese, P. Gaeta & J. R. W. D. Jones (Hrsg.), *The Rome Statute of the International Criminal Court*, Oxford 2002, Vol. I, S. 379–426.
- Lothar Brock: Frieden durch Recht. Zur Verteidigung einer Idee gegen »die harten Tatsachen« der internationalen Politik, *HSFK-Standpunkte* Nr. 3, 2004.
- Antonio Cassese: Are International Human Rights Treaties and Customary Rules on Torture binding upon US Troops in Iraq?, *Journal of International Criminal Justice* 2 (2004), S. 872–878.
- Antonio Cassese (Hrsg.): *The Rome Statute of the International Criminal Court*, Oxford 2002.
- Andreas Fischer-Lescano: Bericht über die völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 bis 2002, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 64 (2004), S. 195–243.
- Andreas Fischer-Lescano: *Globalverfassung. Die Geltungsbegründung der Menschenrechte*, Weilerswist 2005, i. E.
- Andreas Fischer-Lescano (2005 a): Redefining Sovereignty via International Constitutional Moments?, in: Mary Ellen O'Connell, Michael Bothe & Natalino Ronzitti (Hrsg.), *Rede-*

⁷⁰ Bundesjustizministerin Zypries – Fachtagung, Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen, 27. 6. 2003, <http://www.bmj.bund.de/enid/fa.html>.

- fining Sovereignty: The Use of Force after the End of the Cold War. New Options, Lawful and Legitimate?, Ardsley 2005, i. E.
- Andreas Fischer-Lescano & Gunther Teubner: Regime-Collisions: The Vain Search for Legal Unity in the Fragmentation of Global Law, Michigan Journal of International Law 25 (2004), S. 999–1045.
- Jochen Abr. Frowein: Konstitutionalisierung des Völkerrechts, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 39 (2000), S. 427–447.
- Paola Gaeta: May Necessity be Available as a Defence for Torture in the Interrogation of Suspected Terrorists?, Journal of International Criminal Justice 2 (2004), S. 785–794.
- Karen Greenberg & Joshua Dratel (Hrsg.): The Torture Papers: The Road to Abu Ghraib, Cambridge 2005.
- Jürgen Habermas: Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance?, in: ders.: Der gespaltene Westen, Kleinere politische Schriften X, Frankfurt 2004, 113–193.
- Axel Halfmeier: Menschenrechte und Internationales Privatrecht im Kontext der Globalisierung, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 68 (2004), 653–686.
- Gerd Hankel u. a. (Hrsg.): Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen: zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen, Hamburg 1995.
- Seymour Hersh: Die Befehlskette. Vom 11. September bis Abu Ghraib, Reinbek 2004.
- Burkhard Heß: Kriegsentschädigung aus kollisionsrechtlicher Sicht, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 40 (2003), S. 107–212.
- Jan Hessbrügge: An Attempt to Have Secretary Rumsfeld and Others Indicted for War Crimes under the German Völkerstrafgesetzbuch, ASIL Insight 12/2004, www.asil.org/insights.htm.
- Robert Kagan: Macht und Schwäche. Was die Vereinigten Staaten und Europa auseinander treibt, Blätter für deutsche und internationale Politik 10/2002, S. 1194–1207.
- Franz Kafka: Vor dem Gesetz (1915), in: Der Prozeß, Frankfurt am Main 1998.
- Immanuel Kant: Schrift zum ewigen Frieden (1795), in: ders., Werkausgabe in 12 Bänden, hrg. von Wilhelm Weischedel, 11. Band, 8. Aufl., Frankfurt am Main 1991, S. 191–259.
- Hans Kelsen: Wer soll der Hüter der Verfassung sein? (1931), in: Hans Klecatsky u. a. (Hrsg.), Die Wiener Rechtstheoretische Schule: Ausgewählte Schriften von Hans Kelsen, Adolf Julius Merkl und Alfred Verdross, Wien 1968, S. 1873–1922.
- Henry Kissinger: The Pitfalls of Universal Jurisdiction, Foreign Affairs 80 (4/2001), S. 86–96.
- Martti Koskeniemi: Carl Schmitt, Hans Morgenthau, and the Image of Law in International Relations, in: Byers, Michael (Hrsg.): The Role of Law in International Politics, Oxford 2000, S. 17–35.
- Klaus Lüderssen: Abschaffen des Strafens?, Frankfurt am Main 1995.
- Stephen Macedo (Hrsg.): Universal Jurisdiction. National Courts and the Prosecution of Serious Crimes under International Law, Philadelphia 2004.
- Christian Maierhöfer: Weltrechtsprinzip und Immunität: das Völkerstrafrecht vor den Haager Richtern, Europäische Grundrechte-Zeitschrift 30 (2003), S. 545–554.
- Hans Morgenthau: Positivism, Functionalism, and International Law, American Journal of International Law 34:2 (1940), S. 260–284.
- Sean D. Murphy: Contemporary Practice of the United States Relating to International Law: International Criminal Law: U. S. Abuse of Iraqi Detainees at Abu Ghraib Prison, American Journal of International Law 98 (2004), S. 591–597.
- Gerd Pfeiffer: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Aufl., München 2003.
- Ralf Poscher: Die Würde des Menschen ist unantastbar, in: JZ 2004, S. 756–762.
- Steven Ratner: Belgium's War Crimes Statute: A Postmortem. American Journal of International Law 97 (2003), S. 888–897.
- Markus Rau: Das Ende der Weltrechtspflege? Zur Abschaffung des belgischen Gesetzes über die universelle Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Humanitäres Völkerrecht Informationsschriften, HuV-I, 16 (2003), S. 212–216.
- Markus Rau: Domestic Adjudication of International Human Rights Abuses and the Doctrine of Forum Non Conveniens, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 61 (2001), S. 177–197.
- Luc Reydam's: Universal jurisdiction. International and Municipal Legal Perspectives, Oxford 2003.
- Kenneth Roth: The Case for Universal Jurisdiction, Foreign Affairs 80 (5/2001), S. 150–154.
- Final Report of the Special Rapporteur of the UN Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities, Theo van Boven: Study Concerning the Right to Restitution, Compensation and Rehabilitation for Victims of Gross Violations of Human Rights and Fundamental Freedoms, UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1993/8.

- Revised Set of Basic Principles and Guidelines on the Right to Reparation for Victims of Gross Violations of Human Rights and Humanitarian Law, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1996/17.
- Anthony Sammons: The »Under-Theorization« of Universal Jurisdiction: Implications for Legitimacy on Trials of War Criminals by National Courts, Berkeley J. Int'l L. 21 (2003), 111–143.
- Carl Schmitt: Der Begriff des Politischen (1932), 2. Aufl. des Textes, Nachdruck in 7. Aufl., Berlin 2002.
- Carsten Stahn: The Ambiguities of Security Council Resolution 1422 (2002), European Journal of International Law 14 (2003), S. 85–104.
- Beth Stephens: Translating Filártiga: a comparative and international law analysis of domestic remedies for international human rights violations, The Yale Journal of International Law 27 (2002), S. 1–57.
- Christian Tomuschat: The duty to prosecute international crimes committed by individuals, in: Hans-Joachim Cremer u. a. (Hrsg.), FS Helmut Steinberger. Tradition und Weltoffenheit des Rechts, Berlin 2002, 315–350.
- UN Human Rights Report: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights and Follow-Up to the World Conference on Human Rights. The Present Situation of Human Rights in Iraq (9. Juni 2004, E/CN.4/2005/4).
- Gerhard Werle: Völkerstrafrecht, Tübingen 2003.
- Gerhard Werle & Florian Jeßberger: Völkerstrafgesetzbuch, Juristenzeitung 7 (2002), S. 725–734.
- Peer Zumbansen: Globalization and the Law: Deciphering the Message of Transnational Human Rights Litigation, German Law Journal 5 (2004), S. 1499–1520.

Links:

- American Civil Liberties Union – Dokumentation zahlreicher Memoranden und Direktiven der US-Administration im Hinblick auf Guantánamo und Abu Ghraib. <http://www.aclu.org/>.
- Amnesty International – Memorandum »Universal Jurisdiction – the duty of states to enact and enforce legislation« (AI Index 53/002/2001): <http://web.amnesty.org/pages/uj-memorandum-eng>.
- CAT-Committee against Torture – Ausschuss nach der Konvention gegen Folter; Dokumentation der Staatenberichte und Stellungnahmen des Ausschusses: <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf>.
- Center for Constitutional Rights – Im Namen dieser NGO wurde die Strafanzeige gegen Rumsfeld eingereicht; Dokumentation der Strafanzeige: <http://www.ccr-ny.org>.
- Human Rights Watch – Dokumentation von Beiträgen der NGO zum Thema internationale Gerechtigkeit: <http://www.hrw.org/doc/?t=justice>.
- The Princeton Principles on Universal Jurisdiction – Gemeinsame Erklärung des Princeton University's Program in Law and Public Affairs, der Woodrow Wilson School of Public and International Affairs u. a. Institutionen zum Weltrechtsprinzip: <http://www.law.uc.edu/morgan/newsdir/univjuris.html>.
- Internationale Liga für Menschenrechte – Die NGO hat sich der Strafanzeige gegen Rumsfeld angeschlossen: <http://www.fidh.org/>.
- Lawyers Against the War – Die NGO hat sich der Strafanzeige gegen Rumsfeld angeschlossen: <http://www.lawyersagainsthewar.org/>.
- Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein – Die NGO hat sich der Strafanzeige gegen Rumsfeld angeschlossen; Dokumentation der Strafanzeige: <http://www.rav.de>.